



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/74

Alle Abg

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Landeshauptstadt Düsseldorf bedanke ich mich.

Mit der beabsichtigten Änderung dürfte das auch aus meiner Sicht gravierendste Problem des geltenden Nichtraucherschutzgesetzes, nämlich die Ausnahmetatbestände im Gaststättenbereich, entschärft werden.

Allerdings wird mit dem generellen Rauchverbot auf Kinderspielplätzen sogleich ein neues Problemfeld eröffnet, das vergleichbare Vollzugsschwierigkeiten bereiten könnte.

Im derzeitigen Entwurf vermisste ich außerdem die wünschenswerte gesetzgeberische Klarstellung zur Einordnung der sog. E-Zigarette im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes. Bekanntlich stellen sich die Anbieter in ihrer Werbung auf den Standpunkt, dass die Benutzung ihrer Verdampfer aufgrund des abweichenden technischen Prinzips kein Rauchen im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes sei.

Weitere Anmerkungen in der Reihenfolge des Auftretens im Entwurf:

1.) § 2 Nr. 3 b Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (Kinderspielplätze)

Das Rauchverbot auf ausgewiesenen Kinderspielplätzen stellt einen Dammbbruch dar, weil das Rauchen unter freiem Himmel außerhalb besonderer Anstaltsverhältnisse reglementiert wird. Die weggeworfenen Zigarettenkippen, evtl. bereits ihre Verfügbarkeit für Kleinkinder im Mülleimer sowie missbräuchliche Benutzung durch rauchende Jugendliche mögen das rechtfertigen, es handelt sich insoweit aber um neue Ziele des Gesundheitsschutzes und nicht um Ziele des Nichtraucherschutzes.



Mit der Änderung werden nicht nur bei Nichtraucher, sondern auch bei sicherheitsbewussten Eltern Vollzugserwartungen an »kippenfreie« Spielplätze geweckt, die nicht befriedigt werden können.

Die Abgrenzung »ausgewiesener Kinderspielplätze« von Mehrgenerationenspielplätzen, aber auch von sonstigen Grünflächen oder einzelnen Spielgeräten/-flächen in Fußgängerzonen oder könnte im Vollzug schwierig werden, wenn diese aus planerischen Erwägungen integriert und nicht äußerlich abgegrenzt sind.

2.) § 2 Nr. 8 Rauchverbot auf „Laufflächen“ in Einkaufszentren

Das Rauchverbot in Einkaufszentren und Einkaufspassagen wird grundsätzlich begrüßt. Es wird vorgeschlagen, das Verbot auf „öffentlich zugängliche Flächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen“ zu erstrecken. Eine Differenzierung zwischen Laufflächen und denkbaren Nicht-Laufflächen wie z. B. unbelegten Aktionsflächen oder Präsentationsflächen innerhalb der „Malls“ erscheint nicht zielführend.

3.) § 3 Rauchverbot (an Schulen mit erwachsenen Schülern)

Das Rauchverbot an Schulen mit (überwiegend) erwachsenen Schülern führt zu Missständen, weil rauchende Schüler ausweichen und ihre Pausen in großer Zahl in der unmittelbaren Nachbarschaft verbringen. Die dadurch entstehenden Belastungen (Lärmbelästigung, Abfallaufkommen) außerhalb des originären Einflussbereiches der Schule belasten die Nachbarn solcher Einrichtungen spürbar. Gleichzeitig bleiben die für den Aufenthalt der Schüler vorgehaltenen Flächen auf dem Schulgelände ungenutzt.

Es wird angeregt, Raucherecken auf Schulhöfen unter freiem Himmel auf Schulgeländen zuzulassen, die dann nur für volljährige Raucher, ggf. unter Aufsicht der Schulen zugänglich sind.

4.) § 4 (neu) Hinweispflichten an Kinderspielplätzen und öffentlichen Gebäuden

Es geht zu weit, wenn der Gesetzentwurf in § 4 Abs. 1 NiSchG verlangt, dass künftig alle Kinderspielplätze als Orte mit Rauchverbot im Eingangsbereich durch entsprechende Schilder gekennzeichnet werden müssten und dies in § 5 Abs. 2 (neu) auch noch mit einem Bußgeld belegt. Während sich die Kommunen um einen Abbau des allseits beklagten Schilderwaldes bemühen, wird er vom Land aufgeforstet – und das auch noch mit zweifelhaftem Sinn und auf Kosten der Kommunen.

Der Sache nach erscheinen die Schilder verzichtbar, weil man mündige Bürger nicht auf Schritt und Tritt mit Schildern an abstrakte Verbote erinnern muss. Kinderspielplätze – aber auch öffentliche Gebäude – dürften in aller Regel ohne weiteres als solche zu erkennen sein, so dass jedermann klar ist, dass dort nicht geraucht werden darf.

Kostenmäßig ist bei Spielplätzen zu beachten, dass es zumeist keine preiswerte Lösung über Aufkleber (wie bei den Gebäuden) gibt, sondern dass – mit entsprechenden, konnexitätsrelevanten Kosten – die Aufstellung neuer Schilder erforderlich wird. Die Bußgeldbewehrung dieser Beschilderungspflicht zwingt die Kommunen zudem dazu, diese Maßnahmen kurzfristig zu veranlassen.



Endgültig kontraproduktiv wird die Pflicht zur Beschilderung jedoch dadurch, dass mangelhafte Beschilderungen nach der Fassung des Gesetzentwurfes die Ahndung tatsächlich begangener Rechtsverstöße erschwert: Mangelhafte Beschilderungen lassen sich leicht als Ursache für einen angeblichen Verbotsirrtum des rauchenden Bürgers vorschieben.

Es wird daher angeregt, nicht nur die Kinderspielplätze, sondern sämtliche öffentlichen Gebäude aus der Kennzeichnungspflicht in § 4 Abs. 1 (neu) herauszunehmen.

5.) § 5 Abs. 5 (neu) Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Personenverkehr

Die Aussagen des Gesetzentwurfes zu Punkt D. Kosten (S. 2) hinsichtlich der Verstöße im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs sind irreführend. Die Zahl der tatsächlich begangenen Verstöße dürfte um ein Vielfaches höher sein als die gemeldete Zahl von 23 Verstößen.

Die Formulierungen zu B. Lösung (S. 2) sowie zu § 5 Abs. 5 legen die Befürchtung nahe, dass von den örtlichen Ordnungsbehörden nicht nur eine reine Anzeigenbearbeitung erwartet wird, sondern auch die Überwachung samt Kontrolltätigkeit in den Fahrzeugen. Ich verweise hierzu auf die Dynamik bei der Überprüfung von Gaststätten unter dem geltenden Nichtraucherschutzgesetz: Im Gesetzentwurf der Landesregierung wurde den Kommunen eine selbstvollziehende Norm mit einer Überwachung seitens der zahlenden Kunden vorgestellt (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13.08.2007, LT-Drs. 14/4834, S.2). Faktisch wurde aber mit dem Gesetz in der Öffentlichkeit die Erwartung erzeugt, dass die Kommunen seine Einhaltung mit entsprechendem Ressourceneinsatz auch tatsächlich überprüfen.

Einer derartigen Zuständigkeitsübertragung wird widersprochen. Sie sollte zweckmäßigerweise bei den verkehrsorientierten und/oder großräumig aufgestellten Stellen Bundespolizei, Polizei oder Bezirksregierungen angesiedelt werden, die aufgrund bestehender originärer Zuständigkeiten schon heute für die Überwachung vor Ort verantwortlich sind.

Ressourcen für anlassunabhängige Kontrollen in fahrenden Verkehrsmitteln sind in Düsseldorf nicht vorhanden – in anderen Kommunen dürfte es ähnlich sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Stephan Keller